

Allgemeinverfügung für ein Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 am 31. Dezember 2023 (Silvester) und 01. Januar 2024 (Neujahr)

Aufgrund von § 24 Abs. 2 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I. S. 169), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1617) erlässt die Stadt Günzburg folgende

Allgemeinverfügung:

1. Am 31. Dezember 2023 (Silvester) und 01. Januar 2024 (Neujahr) ist das Abbrennen und Abschießen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 (Kleinfeuerwerk, z.B. Raketen, Schwärmer, Knallkörper, Batterien usw.) – auch mit ausschließlicher Knallwirkung – in der Altstadt Günzburgs **verboten**.

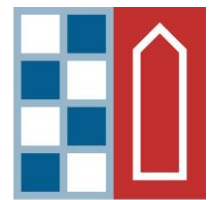
Umfasst sind insbesondere die Straßen: Adolf-Paul-Gasse, Am Durchlaß, Am Klostergarten, Am Stadtgraben, Bgm.-Landmann-Platz, Eberlingasse, Eisenhausgasse, Frauengäßchen, Frauenplatz, Hechtgasse, Ichenhauser Straße, Institutstraße, Kapuzinergasse, Kuhberg, Marktplatz, Münzgasse, Pfluggasse, Postgasse, Radwinkel, Rathausgasse, Schloßplatz, Schützenstraße, Stadtberg, Wättegäßchen, Willroidgasse, Wilhelm-Lorenz-Weg, Zum Kulturetum

Der räumliche Geltungsbereich des Verbots ist dem anliegenden Plan vom 15.12.2022 (Anlage 1) zu entnehmen; dieser Plan ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

2. Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGo) im öffentlichen Interesse angeordnet. Die Verfügung ist somit mit der Veröffentlichung rechtswirksam und vollziehbar.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 Halbsatz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Sie tritt am 30.12.2023 in Kraft und am 02.01.2024 außer Kraft.

Der vollständige Bescheid kann an der Amtstafel des Rathauses Günzburg, Schloßplatz 1, 89312 Günzburg eingesehen werden.



Stadt Günzburg

Hinweise:

Das Verbot nach § 23 Abs. 1 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) bleibt von dieser Allgemeinverfügung unberührt. Demnach ist das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen verboten.

Zuwiderhandlungen können gemäß § 46 Nr. 8 b oder Nr. 9 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) i. V. m. § 41 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 2 des Sprengstoffgesetzes (SprengG) in der derzeit geltenden Fassung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.